

Die Präsidentin des Landgerichts Regensburg



Präsidentin des Landgerichts Regensburg, 93066 Regensburg

Sachbearbeiterin
Frau Dworazik

Telefon
0941 2003-274

Telefax
0941 2003-346

E-Mail
poststelle.verwaltung@lg-r.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für
Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

LG R 9050-204/2020-53

Datum

7. Mai 2020

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Amtsgerichts Regensburg und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Regensburg treffe ich auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgende

Anordnungen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz und des gerichtsärztlichen Dienstes am Standort Regensburg.

Sie gelten ferner für die Besucherinnen und Besucher der Justizbehörden in Regensburg sowie der Dienststellen der Bewährungshilfe Regensburg und für Mitarbeiter externer Firmen, die Arbeiten innerhalb der Justizgebäude verrichten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsit-

zenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemein Hygienemaßnahmen

- a. Alle Bediensteten sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
 - Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und Nutzung der Desinfektionsspender;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäranlagen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht. Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen Desinfektionsstände zur Verfügung.

3. Zugang zu den Justizgebäuden

- a. Unumgängliche Anträge an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Regensburg werden auf Zimmer 06, EG, Augustenstr.5 aufgenommen. Der Besucher oder die Besucherin ist dorthin zu verweisen.

Für unbedingt erforderliche Vorsprachen und die Entgegennahme von Anträgen bei der Staatsanwaltschaft Regensburg wird der Besucherverkehr gleichfalls über Zimmer 06 EG, Augustenstr.5 abgewickelt. Der Besucher oder die Besucherin ist auf diesen Eingang zu verweisen.

- b. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jedem Besucher und jeder Besucherin unter Angabe der Personalien einschließlich Geburtsdatum und Telefonnummer gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Bei Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen, Notaren, Notarinnen, ehrenamtlichen Richtern, ehrenamtlichen Richterinnen sowie Pressevertretern und Pressevertreterinnen genügt die Angabe des Vor- und Nachnamens.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen nach dem Gerichtsbesuch.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- c. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

- d. Wird in der Selbstauskunft ein Kreuz bei „Ja“ gesetzt oder wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber. Die Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen der Zugangskontrolle messen kontaktlos die Körpertemperatur; von Fieber ist ab einer Körpertemperatur von 37,5 Grad auszugehen.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zu verständigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Dienstleitung herbeizuführen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume, die Bibliothek und die Kantine, sowie beim Betreten von Diensträumen.

- b. Ausnahmen aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen sind mit der Präsidentin oder dem Geschäftsleiter des Landgerichts abzusprechen.
- c. Mitarbeiter externer Firmen, die Arbeiten innerhalb der Justizgebäude verrichten, wie zum Beispiel Kantinenpersonal, Reinigungskräfte, privater Sicherheitsdienst, Handwerksfirmen, Firma Unisys, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung ab Betreten der Gebäude tragen.

Bei Durchführung der Personenkontrollen an den Pforten haben Justizwachtmeister und Mitarbeiter der Firma Security First GmbH FFP2-Masken zu tragen.

- d. Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung der genannten Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies ist zwingend ab dem Übergang in das Gebäude des Amtsgerichts und bei Betreten des Sitzungsgebäudes. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden kann.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- e. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier auf andere Weise (durch die Einfachbelegung der Büros; in mehrfach belegten Büros durch die Gewährleistung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung) gewährleistet.
- f. Im Sitzungssaal entscheidet der oder die zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann der oder die Vorsitzende aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der mündlichen Verhandlung anordnen, etwa weil ein Beteiligter oder eine Beteiligte einer Risikogruppe angehört.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. Im gesamten Justizgebäude einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
- b. Für jeden Sitzungssaal wird von der Präsidentin des Landgerichts eine maximale Kapazität der Besucher definiert, die strikt einzuhalten ist; diese Kapazitätsgrenze (s. Anlage) soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern berücksichtigt werden.
- c. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist.
- d. Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besuchern und Besucherinnen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Kaffeerrunden, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte werden auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt und sind nur unter Beachtung des Sicherheitsabstandes möglich. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, gebeten werden, von einer Teilnahme abzusehen.

- c. Fortbildungen, das Justizeinsatztraining sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagement bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Feiern von Geburtstagen, Dienstjubiläen, Beförderungen, Amtswechseln etc., Kaffeerunden im Dienstgebäude sowie Raucherrunden (hier Mindestabstand : 2,5 m) auf dem dazu gehörenden Gelände sind ab einer Teilnahme von 3 Personen untersagt, da bei Zusammenkünften dieser Art das Infektionsrisiko besonders groß ist. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiter bereits einen Raum gemeinsam als Büro nutzen und der Mindestabstand von 1,5 m bzw. 2,5 m eingehalten wird.
- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des oder der Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

7. **Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise**

Hierzu wird verwiesen auf das [JMS vom 22. April 2020 Gz. 9050-VI-1503/2020](#) und das [FMS vom 21. April 2020 Gz. P 1400-1/101](#).

8. **In-Kraft-Treten, Beteiligung**

Diese Anordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Die förmliche Beteiligung der Personalvertretung ist erfolgt, Einwendungen wurden nicht erhoben.

gez. Dworazik